



Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Privatisierung der akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung

Redebeiträge und Thesen des 21. Glienicker Gesprächs
Hans Paul Prümm und Denis Kirstein (Hrsg.)

Beiträge aus dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Nr. 05/2010

Herausgeber: Dekanin Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Beiträge des Fachbereich 3 - Nr. 05

Privatisierung der akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung

*Redebeiträge und Thesen
des 21. Glienicker Gesprächs*

herausgegeben von Hans Paul Prümm und Denis Kirstein

Herausgeber Dekanin des FB Allgemeine Verwaltung
Alt-Friedrichsfelde 60, D-10315 Berlin
Fon: (030) 9021-4416
www.hwr-berlin.de, info@hwr-berlin.de

© copyright bei den jeweiligen Autoren

ISBN 978-3-9812536-2-7
Berlin 2010

Auflage: 100
Druck: HWR Berlin – Vervielfältigung

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

Privatisierung der akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung.....	7
<i>Prof. Dr. Hans Paul Prümm</i> <i>FB Allgemeine Verwaltung – Berlin</i> <i>Public Administration School der HWR Berlin</i>	
Private Hochschulen öffentlicher Einrichtungen	27
<i>Prof. Dr. Bernd Reisert</i> <i>Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin</i>	
Privatisierung des Studiums der Rechtspflege.....	35
<i>Prof. Dr. Jens M. Schmittmann</i> <i>Zeitschrift „Verwaltungsrundschau“</i>	
Privatisierung des Studiums der öffentlichen Verwaltungswirtschaft an einer Kommunalakademie	41
<i>Thomas Miltkau</i> <i>Brandenburgische Kommunalakademie</i>	
Privatisierung des Studiums der öffentlichen Verwaltungswirtschaft an einer privaten Hochschule	53
<i>Norbert Ahrend</i> <i>Direktor der Steinbeis-Hochschule Berlin</i>	
Glienicker Thesen 2010	61
Themen der bisherigen Glienicker Gespräche	65
Veröffentlichungsliste	69

PRIVATISIERUNG DER AKADEMISCHEN AUSBILDUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG?

Hans Paul Prümm

1 Vorbemerkung

Am Anfang dieser Einführung sollen einige Schlaglichter stehen:

Studierende haben ihren Protest gegen das derzeitige Hochschulbildungssystem u.a. so umgesetzt:



Andererseits finanzieren die meisten Studierenden in Europa ihr Studium selbst.¹

Viele von uns haben noch die „guten alten Zeiten“ im Gedächtnis als die Verwaltungen in ihren eigenen Verwaltungsschulen und später in den internen Verwaltungshochschulen ihren – quasi schon alimentierten – Nachwuchs ausschließlich selbst ausbildeten. Diese Zeiten sind vorbei: Einige Verwaltungen gründen eigene Hochschulen, um den aus ihrer Sicht

¹ Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA O9 Eurydice), Hrsg.: Key Data on Education in Europe 2009, 2009, S. 16.

notwendigen akademischen Aufwuchs sicherzustellen; andere Verwaltungen bedienen sich privater Akademien, die in Zusammenarbeit mit staatlichen Hochschulen den gehobenen nicht-technischen Dienst ausbilden; und wiederum gibt es Verwaltungen, die sich AbsolventInnen von vollkommen privaten Hochschulen holen, zumal private Hochschulen den Ausbildungsbereich „Öffentliche Verwaltung“ als durchaus attraktives Marktsegment erkannt haben.

Warum beschäftigt sich das 21. Glienicker Gespräch mit diesem Thema?

Zum einen geht es darum, zu eruieren, ob die derzeitigen akademischen Ausbildungssysteme verbesserungsfähig sind, getreu dem Grundsatz: Es gibt nichts, was nicht verbessert werden kann.

Zum anderen muss man ganz deutlich sehen, was die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden so formuliert hat: „Die VFH befindet sich im Ausbildungsmarkt in einem zunehmenden Wettbewerb.“² Dieses Phänomen kann man einfach zur Kenntnis nehmen – und nichts dagegen unternehmen; dann wird man zum Spielball der Entwicklung. Man kann aber auch als Player agieren und versuchen, die Entwicklung mitzugestalten. Genau darum geht es.

² VFH (Hrsg.), Modulbuch für den grundständigen Studiengang Bachelor of Arts (Public Administration), Stand August 2009, S. 3.

2 BEGRIFFLICHES

Bevor wir uns im Einzelnen den inhaltlichen Problemen zuwenden, sollen die Begriffe der Überschrift der diesjährigen Glienicker Gespräche kurz geklärt werden:

2.1 Öffentliche Verwaltung

Öffentliche Verwaltung kann man im formellen und im materiellen Sinne verstehen. Im erstgenannten Fall (vgl. § 1 Abs. 4 VwVfG) fasst man darunter die staatlichen Behörden zusammen. Öffentliche Verwaltung im materiellen Sinne meint dagegen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben³, unabhängig davon, welche Stelle sich um diese öffentlichen Aufgaben kümmert⁴.

Dabei konzentrieren wir uns auf die Verwaltungsbereiche, für die die ehemalige FHVR Berlin in den letzten Jahren verantwortlich zeichnete: Allgemeine Verwaltung, Polizeivollzugsdienst und Rechtspflege i.S.d. § 1 RPfIG; letztere ist nicht als Rechtsprechung i.S.d. IX. Abschnitts des GG, sondern als Verwaltung anzusehen⁵ – andernfalls würde ja die Überlassung der entsprechenden Aufgaben an RechtspflegerInnen Art. 92 GG widersprechen, der die Rechtsprechung den RichterInnen vorbehält.⁶

2.2 Akademische Ausbildung

Wir verstehen darunter in unserem Zusammenhang die akademische Erstausbildung für die öffentliche Verwaltung.

³ Susanne Baer, Verwaltungsaufgaben, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/ Eberhard Schmidt-Aßmann/ Andreas Voßkuhle, (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Band I Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation, 2006, S. 717.

⁴ Hans Peter Bull/ Volker Mehde, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, 8. Aufl., 2009 Rn. 16 ff.

⁵ Deshalb auch in § 2 Abs. 1 RPfIG die Bezeichnung als „Beamter des Justizdienstes“.

⁶ Vgl. auch die Einschätzung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit als Verwaltung durch den EuGH, C-111/94, unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61994J0111:DE:HTML> [15. 1. 2010] unter Versagung einer Vorlagebefugnis i.S.d. 267 AEUV (früher Art. 234 EGV, davor Art. 177 EGV) sowie zuletzt BGH: „Die Rechtspfleger üben als Rechtspflegeorgane eigener Art gegenüber den Bürgern auch keine rechtsprechende Gewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 92 GG aus.“ Beschluss vom 10. 12. 2009 – V ZB 111/09 Rn. 17.

Die einschlägigen Studiengänge werden teilweise als Diplomstudiengänge mit dem Abschluss Diplom-VerwaltungswirtIn oder als Bachelorstudiengänge mit dem akademischen Grad des Bachelor of Arts (B.A.) angeboten.

Diese Studiengänge werden mittlerweile mit unterschiedlichen Namen belegt, was am Beispiel der Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst so dargestellt werden kann:

- Allgemeine innere Verwaltung⁷
- Gehobener Verwaltungsdienst⁸
- Öffentliche Verwaltungswirtschaft⁹
- Öffentliche Verwaltung¹⁰
- Public Administration¹¹
- Public Management¹².

Alle diese Studienprogramme orientieren sich an den einschlägigen Vorgaben der Innenminister(senatoren)konferenz über die Standards für die beamtenrechtliche Anerkennung der entsprechenden Studienabschlüsse.¹³

Wir beschäftigen uns hier also ebensowenig mit der Problematik, ob und wieweit die Bildung als von der technischen und beruflichen Ausbildung abgekoppelter Bereich im Sinne von Wilhelm von Humboldt zu verstehen ist¹⁴ noch mit den Komplexen Weiter- und Fortbildung.

⁷ So die Bezeichnung des entsprechenden Diplomstudiengangs an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

⁸ So die Bezeichnung des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Hochschule Kehl.

⁹ So die Bezeichnung des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

¹⁰ So die Bezeichnung des geplanten weiterbildenden Fernstudiengangs am Fernstudieninstitut der HWR.

¹¹ So die Bezeichnung des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

¹² So die Bezeichnung des entsprechenden Bachelorstudiengangs an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

¹³ Vgl. dazu das Positionspapier vom 25. 4. 2005 zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und -Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst Ergänzung zum Positionspapier der Innenministerkonferenz vom 19./20.11.1998.

¹⁴ Vgl. dazu Christopher Clark, Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947, 2007, S. 385 f.

2.3. Privatisierung

Privatisierung ist – wie die wenigsten Begriffe überhaupt – kein feststehender, sondern ein kontextabhängiger, nach Zweckmäßigkeitsspunkten zu beschreibender Begriff. Wir alle kennen dies hinsichtlich der verschiedenen Begriffe der Privatisierung der öffentlichen Verwaltung.¹⁵

Da an der akademischen Ausbildung eine Anbieterseite - die jeweilige Ausbildungseinrichtung -, und eine Kundenseite - die jeweiligen Studierenden -, unmittelbar beteiligt sind, soll der Privatisierungsbegriff jeweils aus deren Perspektive betrachtet werden.

Dabei macht es auch keinen Sinn, Privatisierung zeitlich oder kulturell abstrakt zu betrachten:

Wir befinden uns zum einen nicht in der japanischen Hochschullandschaft, wo 80% aller Hochschulen privaten Trägern gehören, die von 75% aller Studierenden besucht werden.¹⁶ Wir gehen von der grundsätzlichen staatlichen Trägerschaft von Hochschulen in Deutschland aus. Daneben gibt es bei uns kirchliche und private Hochschulen.¹⁷ Allerdings letztere durchaus mit wachsenden Anteilen¹⁸ – wenngleich vorwiegend in den nicht so finanziell aufwendigen Bereichen der Wirtschafts- und Kulturwissenschaften.¹⁹

Zum anderen stellt sich die für unser Thema ursprüngliche Situation so dar, dass die akademische Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nicht nur an staatlichen Hochschulen angesiedelt war, sondern darüber hinaus im doppelten Sinne nicht privat war: Einerseits konnten die Studierenden sich nicht selbständig für eine Hochschule entscheiden, um dort dieses Studium aufzunehmen. Andererseits war diese akademische Ausbildung ausschließlich an sog. internen Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung konzentriert.

Von diesem Ausgangspunkt lässt sich Privatisierung aus Sicht der Anbieter, also der Hochschulen, dahin beschreiben, dass nicht nur verwal-

¹⁵ Siehe dazu etwa Gunnar Folke Schuppert, *Verwaltungsorganisation als Steuerungsfaktor*, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/ Eberhard Schmidt-Aßmann/ Andreas Voßkuhle, (Hrsg.), Fn. 3, S. 995 (Rn. 82 ff.).

¹⁶ Jan-Martin Wiarda, *Das ganze Land ein Geheimtipp*, *Die Zeit* vom 25. 2. 2010, 69.

¹⁷ Jürgen Beschorner, *Zur Entwicklung und Struktur der Fachhochschulen*, in: Thomas Bönders (Hrsg.), *Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung. 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung*, 2009, S. 59 (64).

¹⁸ So wuchs der Anteil der Studierenden an privaten Hochschulen von 1,4% im Jahr 2000/2001 auf 4,5% im Jahr 2009/2010, nach: Statistisches Bundesamt, *Pressemitteilung Nr.102* vom 15. 03. 2010.

¹⁹ Alexander Dilger, *Privathochschulen als Nischenanbieter*, in: *HochschulTrends Strategisches Wissen für Führungskräfte an Hochschulen*, Dezember 2009, 8

tungsinterne Hochschulen, ja nicht einmal nur staatliche Hochschulen das sog. Verwaltungsstudium anbieten.

Aus Sicht der Studierenden bedeutet Privatisierung, dass sie sich die jeweilige Hochschule bzw. den jeweiligen Studiengang selbst auswählen können.

Beide Privatisierungen können zusammenfallen, jedoch ist dies nicht zwingend, vielmehr sind folgende Konstellationen möglich:

- Beiderseitige Nicht-Privatisierung meint den soeben beschriebenen Zustand in den 1970er Jahren, dass die akademische Ausbildung für die öffentliche Verwaltung nur durch verwaltungsinterne Hochschulen angeboten und der Zugang zu diesem Studium ausschließlich durch Verwaltungsträger eröffnet wurde.
- Nur Privatisierung aus Hochschulsicht bedeutet, dass das Studium nicht (ausschließlich) von staatlichen Hochschulen, sondern (auch) von privaten Bildungseinrichtungen angeboten wird, öffentliche Verwaltungsträger aber ein ausschließliches Beschickungsrecht haben.
- Nur Privatisierung aus Studierendensicht meint, dass die Verwaltungsstudien von staatlichen Hochschulen angeboten werden, jedoch (auch) Studierenden nach eigener Wahl zugänglich ist.
- Beiderseitige Privatisierung heißt, dass das Studium der öffentlichen Verwaltung von privaten Hochschulen angeboten wird und Studierende sich selbst für die Aufnahme dieses Studiums entscheiden.

Diese Grafik soll dies noch einmal zusammenfassen:

Hochschule	Private Hochschule	Staatliche Hochschule
Studierende		
Wahlmöglichkeit	Beiderseitige Privatisierung	Privatisierung nur auf Studierendenseite
Keine Wahlmöglichkeit, Zugang nur über Verwaltungsbehörde	Privatisierung nur auf Hochschuleseite	Beiderseitige Nicht-Privatisierung

2.4 Zwischenfazit

Es geht hier nicht um die Frage nach der Notwendigkeit einer spezifischen akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung²⁰ - diese Frage haben wir während des 20. Glienicker Gesprächs hinreichend diskutiert und bejaht.

Es geht weiterhin nicht um die Privatisierung ganzer Verwaltungseinrichtungen – vom Handelsregister²¹ bis zur Sicherheitsgewährung²² – und damit um die Privatisierung²³ der öffentlichen Verwaltung oder deren Grenzen²⁴.

Es geht hier darum, ob der Zugang zur akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung grundsätzlich nach denselben Kriterien eröffnet wird wie für die meisten anderen akademischen Ausbildungen auch. Insofern gilt der Grundsatz, dass diejenigen, die von den allgemeinen Grundsätzen abweichen wollen, eine Begründungspflicht haben.²⁵

²⁰ Siehe dazu zuletzt Hans Paul Prümm, Braucht die Öffentliche Verwaltung eine eigene akademische Grundausbildung? in: Thomas Bönders (Hrsg.), Fn. 17, S. 159.

²¹ Zur Diskussion vgl. etwa Brigitte Zypries, Rechtspfleger – die zweite Säule der dritten Gewalt, Vortrag am 24. 4. 2009, unter: http://www.bmj.de/enid/Geschichte/Brigitte_Zypries_zc.html?druck=1&pmc_id=5145 [15. 3. 2010].

²² Siehe dazu auch Rainer Pitschas, Polizei und Sicherheitsgewerbe, Rechtsgutachten zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Aspekten der Aufgabenverteilung zwischen Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen, 2000 sowie Joachim Obergfell-Fuchs, Privatisierung von Aufgabenfeldern der Polizei – mit Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Eine empirisch-kriminologische Analyse, 2000.

²³ Siehe dazu zuletzt Thomas Blanke/ Sebastian Fedder (Hrsg.), Privatisierung. Ein Rechtshandbuch für die Verwaltungspraxis, Personal- wie Betriebsräte und deren Berater, 2. Aufl., im Erscheinen.

²⁴ Siehe dazu Ernst Ulrich von Weizsäcker/ Oran R. Young/ Matthias Finger (Hrsg.), Grenzen der Privatisierung. Wann ist es des Guten zu viel? Bericht an den Club of Rome, 2006.

²⁵ Vgl. dazu generell Odo Marquard, Abschied vom Prinzipiellen, in: Ders., Zukunft braucht Herkunft. Philosophische Essays, 2003, S. 11 (23); speziell für unser Thema

3 PRAKTISCHE BEISPIELE

3.1 Die historisch gewachsene Ausgangsposition: Nicht-Privatisierung

Hier sind drei Modelle zu erwähnen:

(1) An den internen FHöV ist die Aufnahme des Studiums davon abhängig, dass ein Dienstherr die jeweilige Person auf einen der dortigen Studienplätze anmeldet.²⁶ Dieses System gilt heute für die Fachhochschule des Bundes und die internen FHöD, wie sie nach wie vor in den meisten Bundesländern existieren.²⁷

(2) Die Stadt Frankfurt am Main schickte ihre zukünftigen MitarbeiterInnen für den allgemeinen Verwaltungsdienst – letztlich wohl aus ökonomischen Gründen – nicht mehr an die interne VFH in Wiesbaden, sondern an die allgemeine, staatliche Fachhochschule Frankfurt zum Studiengang Public Administration²⁸. Die Teilnahme an diesem Studium setzte den vorherigen Abschluss eines Studien- und Ausbildungsvertrages mit der Stadt Frankfurt am Main voraus.

Diesem Modell vergleichbar ist die Ansiedlung der beamteten Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ und „Rechtspflege“ an der HWR Berlin.²⁹

(3) Die brandenburgische Kommunalakademie, ein Zweckverband i.S.d. § 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Lande Brandenburg (GKG), bietet seit September 2009 in Verbindung mit der TFH Wildau ein sechssemestriges Studium an, „das inhaltlich weitgehend auf die Belange einer modernen und bürgerfreundlichen Kommunalverwaltung

²⁶ Vgl. etwa § 1 Abs. 3 und Abs. 4 hessisches Verwaltungsfachhochschulgesetz.

²⁷ Siehe dazu den Überblick von Jacqueline Reichardt, Die Ausbildung in den Verwaltungsfachhochschulen der Länder als Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs. Eine vergleichende Darstellung der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung, Dissertation an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2004.

²⁸ Siehe unter: http://www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche/fb3/studiengaenge/public_administration.html [27. 1. 2010].

²⁹ Siehe dazu Hans Paul Prümm, Premiere in Deutschland: Die akademische Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin in einer allgemeinen Hochschule, Die Polizei 2009, 195

setzt. Neben rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Studieninhalten liegen weitere Schwerpunkte in der Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen.“ Dieses Studium schließt mit dem „Bachelor of legal laws“.³⁰

Hier können sich die Studierwilligen nicht unmittelbar bei der brandenburgischen Kommunalakademie bewerben, vielmehr ist die Zulassung zum Studium von einer vorigen Einstellung durch eine Kommunalbehörde abhängig, die dann allerdings Studiengebühren an die Akademie zu zahlen hat.

3.2 Privatisierung aus Studierenden- und Hochschulsicht

Seit einigen Jahren bietet die Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht als Institut der privaten³¹ Steinbeis Hochschule Berlin einen Studiengang Public Management (B.A.) mit drei Schwerpunkten an:³²

- Kommunales Finanzmanagement, Prüfung und Controlling
- Betreuung und Vormundschaft
- Personalmanagement in Behörden und Einrichtungen.

Für diesen Studiengang kann sich jeder bewerben. Allerdings sind Studiengebühren zu zahlen.

3.3 Privatisierung aus Studierendensicht

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben in den letzten Jahren das beamtete Studium der öffentlichen Verwaltung abgeschafft, bieten die entsprechenden Studiengänge jedoch weiterhin an staatlichen – wenngleich nicht verwaltungsinternen – Hochschulen an. Infolge dessen kann sich zu diesen Studiengängen jeder Stu-

³⁰ Siehe unter: http://www.brandenburgische-kommunalakademie.de/joomla/index.php?option=com_content&task=view&id=709&Itemid=62 [27. 1. 2010].

³¹ Zu den privaten Hochschulen im Land Berlin siehe den Überblick in http://www.berlin.de/sen/wissenschaft-und-forschung/berliner-hochschulen/private_hochschulen.html [2. 3. 2010].

³² Siehe unter: <http://www.aev.de/spage.php?sec=4&PHPSESSID=de00e3c97957586ed4e217dc4b0fad08> [26. 1. 2010]

dierwillige bewerben. Je nach den landesrechtlichen Vorgaben ist dieses Studium gebührenpflichtig oder –frei.

3.4 Privatisierung aus Hochschulsicht

Hier sollen zwei unterschiedliche Modelle vorgestellt werden:

(1) Die Bundesagentur für Arbeit gründete 2006 eine private, staatlich anerkannte Hochschule der Bundesagentur für Arbeit³³. An dieser Hochschule erfolgt die Zulassung zum Studium gem. § 1 Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Arbeitsmarktmanagement“ und „Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement“ unter dem Vorbehalt eines Arbeitsvertrages zwischen der Bundesagentur und dem jeweiligen Studierenden.³⁴

(2) In Niedersachsen wurde im Jahre 2007 die von dem Niedersächsischen Studieninstitut Hannover e.V. getragene (private) Kommunale Fachhochschule für Niedersachsen installiert; auch sie ist staatlich anerkannt.³⁵ An dieser Kommunalen Fachhochschule für Niedersachsen können nur MitarbeiterInnen der Mitgliedsverwaltungen des Trägers der Fachhochschule studieren.³⁶ Die anfallenden Studienentgelte von insgesamt 6.248,80 € sind von den Einstellungskommunen zu entrichten.³⁷

³³ Siehe unter: <http://www.hdba.de/> [27. 1. 2010].

³⁴ Siehe unter:
http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.hdba.de/bilder/reissert.jpg&imgrefurl=http://www.hdba.de/leitung.htm&usg=__WwfMLHhp3V8p9Y1xYsoG4MXdXbs=&h=649&w=518&sz=30&hl=de&start=2&um=1&tbnid=yN8IsXZ5f1LIRM:&tbnh=137&tbnw=109&prev=/images%3Fq%3DHochschule%2BBundesagentur%2Bf%25C3%25BCr%2BArbeit%26hl%3Dde%26um%3D1 [27. 1. 2010].

³⁵ Siehe unter: http://www.nsi-hannover.de/pics/medien/1_1259165877/FHVN_Grundordnung.pdf [27. 1. 2010].

³⁶ <http://www.nsi-hannover.de/staticsite/staticsite.php?menuid=174&topmenu=73&keepmenu=inactive> [27. 1. 2010].

³⁷ Siehe unter: <http://www.nsi-hannover.de/staticsite/staticsite.php?menuid=80&topmenu=73&keepmenu=inactive> [27. 1.2010].

4. PERSPEKTIVEN

4.1 Die Ausgangspositionen

Auf der Podiumsdiskussion der 20. Glienicker Gespräche plädierte die Vertreterin der apf, Anke Ingmanns, 2009 im Wesentlichen für die akademische Ausbildung sowohl im Beamtenverhältnis als auch an internen staatlichen Hochschulen, weil dieses System den öffentlichen Verwaltungen im Verhältnis zu anderen Headhuntern den notwendigen Anreizvorteil bringe und so die späteren MitarbeiterInnen schon frühzeitig in die Strukturen der öffentlichen Verwaltungen eingearbeitet werden könnten.³⁸

Demgegenüber sprach sich Jens M. Schmittmann, der Herausgeber der VR, für eine Privatisierung aller verwaltungsbezogenen Studiengänge aus – und bezog in diese Strategie ausdrücklich auch das beamtete Studium der Rechtspflege ein, da es mittlerweile genügend Recht-Bachelor-Programme gäbe, deren AbsolventInnen etwa nach einem einjährigen Trainee in der Lage seien, die Aufgaben von RechtspflegerInnen wahrzunehmen.

Die Begründungen und Vorgänge, die in den 1970er Jahren zur Einrichtung doppelt nicht-privatisierter Studiengänge zur Akademisierung einer Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst führten, werden in frappierender Weise von Uwe Jochum nachgezeichnet - allerdings für die Einrichtung der Bibliothekslehre in der Mitte des 19. Jahrhunderts, unter Hinweis, dass diese ursprünglich verwaltungsinterne Ausbildung später „eine Domäne der Fachhochschulen“ wurde.³⁹

Auf dem letztjährigen Glienicker Gespräch hat Klaus König darauf hingewiesen, dass Gründe, die in der Entwicklungsphase der internen Fachhochschulen für eine bestimmte, hier also öffentlich-interne Lösung sprachen, im Laufe der Zeit auf ihre Berechtigung befragt werden müs-

³⁸ Zu diesem Argument in der Debatte über die dreijährige Dienstzeit der Soldaten in Preußen in der Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. Christopher Clark, Fn. 14, S. 589; es mag dies auch ein Grund für die Feststellung von Erwin Strittmatter, Ole Bienkopp. Roman (1963), 9. Aufl., 2009, S. 300, sein: „In vielen Verwaltungen herrscht ein feiner Sog zur Behäbigkeit und Selbstherrlichkeit.“

³⁹ Uwe Jochum, Kleine Bibliotheksgeschichte, 3. Aufl., 2007, S. 121 f., 129, Fn. 24.

sen.⁴⁰ Dies findet auch seine legale Entsprechung darin, dass § 73 Abs. 2 S. 1 HRG als Sondervorschrift „(f)ür staatliche Hochschulen, deren Ausbildungsgänge *ausschließlich* auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind“⁴¹ ohnehin nur als Übergangsregelung gedacht war.⁴²

4.2 Bewertungen

4.2.1 Privatisierung von Studiengängen aus Studierendensicht

4.2.1.1 Allgemeines

Wir wollen zunächst darstellen, welche Argumente für und gegen eine Privatisierung der akademischen Ausbildung für die öffentliche Verwaltung sprechen:

(1) Infolge vergleichbarer Entwicklungen auch in den anderen Bundesländern, hatten und haben die meisten Hochschulen oder Fachbereiche, die von einer Behördenkontingentierung abhängig sind, Auslastungsprobleme.⁴³

Aus Berlin nur zwei Beispiele: Für den Studiengang Polizeivollzugsdienst stellte der Polizeipräsident vom Wintersemester 2002 bis zum Jahr 2006 keine Studierende ein, im Jahr 2007 dagegen 240 statt der vereinbarten 180 Studierenden (pro Jahr); im Studiengang Rechtspflege avisierte das zuständige Kammergericht um den Jahreswechsel 2007/ 2008 90 potenzielle Studierende, zugelassen wurden jedoch im September 2008 nur 50 Studierende.

Hier besteht nicht nur keine Planungssicherheit, sondern es werden im Falle der Unterauslastung sowohl Arbeits- als auch Studienplatzkapazitäten vergeudet.

⁴⁰ Klaus König, Die verwaltungsspezifische akademische Ausbildung im internationalen Dialog, in: Hans Paul Prümm/ Denis Kirstein (Hrsg.), Braucht die öffentliche Verwaltung eine eigene Ausbildung? Redebeiträge und Thesen des 20. Glienicker Gesprächs 2009, S. 39 (49).

⁴¹ Hervorhebung durch den Verfasser.

⁴² Entschließung des Plenums der HRK vom 9. 11. 2004 „Zur Zusammenarbeit mit den verwaltungsinternen Fachhochschulen (FHöD)“, S. 2.

⁴³ So Wolfgang Beck/ Jürgen Stember, Verwaltungswissenschaften – Aktuelle Probleme und Herausforderungen, in: Wolfgang Beck/ Jürgen Stember (Hrsg.), Verwaltungswissenschaften – Aktuelle Schwerpunkte und Herausforderungen, 2008, S. 15 (34).

Bei den externen Studiengängen werden nur so viele Studierende zugelassen wie dies die Kapazität der Hochschule ermöglicht. Hier sind kurzfristige Aufblähungen des Lehrpersonals vermeidbar.

(2) Dies verdichtet sich zu einem eminenten verfassungsrechtlichen Problem: Die nicht ausgenutzten Studienplätze können nach dem rein internen Zugangssystem nicht von freien StudienplatzbewerberInnen in Anspruch genommen werden. Im Hinblick darauf, dass nicht unerhebliche Kapazitäten ungenutzt bleiben, was dem mittlerweile auch verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (Art. 114 Art. Abs. 2 GG) widerspricht, stellt sich insofern unter dem Blickwinkel des Art. 12 GG ein nicht mehr nur theoretisches Grundrechtsproblem.⁴⁴

(3) Die unmittelbare Belastung der öffentlichen Haushalte mit den Ausgaben für ein nicht privatisiertes Studium zum Verwaltungsdienst sind ersatzlos weggefallen – die Stadt München gibt die entsprechenden Kosten für einen Studienplatz mit 100.000 € an.

(4) Ebenfalls weggefallen sind die Kosten für aufwendige Einstellungsverfahren für dieses Studium bei den Dienstherrn – allein in Berlin hatten sich zeitweise über 1000 an sich qualifizierte BewerberInnen auf ca. 120 Anwärterplätze beworben.

(5) Eingespart wurden auch die Stellenanteile in den Personalverwaltungen, die sich intensiv mit den studentischen AnwärterInnen beschäftigen mussten (Personalaktenführung, Anwesenheitskontrollen, Benotungen).⁴⁵

(6) Im Gegenzug muss gesehen werden, dass das nicht selbst/ privat, sondern von einem Arbeitgeber finanzierte Studium durchaus Studierwilligen aus finanziell unterprivilegierten Familien eher Studienmöglichkeiten bietet.⁴⁶

(7) Bekommt der öffentliche Dienst, wenn das Studium für den gehobenen Verwaltungsdienst nicht mehr durch Anwärterbezüge vergütet wird, noch geeignete BewerberInnen. Insofern hat Bodo Wiegand-Hoffmeister

⁴⁴ Siehe dazu grundlegend BVerfGE 33, 303 (Numerus clausus).

⁴⁵ So im Wesentlichen auch Bodo Leibinger, Kosten- und Nutzen-Aspekte einer internen Hochschulausbildung, in: Thomas Bönders (Hrsg.), Fn. 17, S. 119, der dann allerdings den Kostenvergleich als „gleichgültig“ (S. 121) nicht weiter behandelt.

⁴⁶ Siehe zu diesem Aspekt schon in Preußen Christopher Clark, Fn. 14, S. 192.

kürzlich eruiert, dass die Anwärterbezüge keineswegs das entscheidende Kriterium für die Aufnahme eines verwaltungsbezogenen Studiums sind.⁴⁷

Ich möchte an dieser Stelle die Frage nach den Motiven für die Aufnahme eines Studiums, das sich auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben fokussiert, nicht weiter eingehen, allerdings noch auf Folgendes hinweisen:

Im Hinblick auf die Arbeitsplatzsicherheit im öffentlichen Dienst einerseits und den in der letzten Zeit verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gebrachten hohen Wert der Pensionsanwartschaften im Verhältnis zu den Rentenanwartschaften:⁴⁸

Gruppe	Renten- und Pensionsansprüche
Rentner	125 093 €
Pensionäre	306 856 €
Durchschnitt	67 302 €

dürften diese Aspekte nicht die schlechtesten Jung-AkademikerInnen zum Eintritt in die öffentliche Verwaltung bewegen.

4.2.1.2 *Studium der allgemeinen Verwaltung*

Hier sind die Bewertungen insofern am einfachsten, weil es sowohl privatisierte als auch nicht-privatisierte Verwaltungsstudiengänge gibt.

Wir können zunächst feststellen, dass die Länder, die solche privatisierten Studiengänge eingeführt haben, ihre Einstellungsbedarfe befriedigen konnten.

Aus der Berliner Senatsverwaltung des Inneren haben wir Erkenntnisse, dass diese Studierende den früheren, internen AbsolventInnen zumindest ebenbürtig, ja was Schlüsselqualifikationen angeht, teilweise sogar überlegen sind.

Es gibt sogar eine Aussage des zuständigen Abteilungsleiters, dass die Studierenden, die sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen mussten, dem Anforderungsprofil der Berliner Verwaltung am ehesten entsprechen.

⁴⁷ Bodo Wiegand-Hoffmeister, Verwaltungsstudium als richtige Studienwahl. Anmerkungen zu den Motiven und zur Motivierung junger Menschen für die Aufnahme von Verwaltungsstudiengängen, in: Thomas Bönders (Hrsg.), Fn. 17, S. 779 (783 f.).

⁴⁸ Nach: Die Zeit vom 21. 1. 2010, S. 29; vgl. auch Rainer Woratschka, Privilegierte Pensionäre, Der Tagesspiegel vom 19. 1. 2010, S. 13.

4.2.1.3 Studium des Polizeivollzugsdienstes

Schon in den Glienicker Thesen 1997 hieß es: „Es ist vorstellbar, die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in externer Form vorzusehen.“⁴⁹ Dies war – soweit ersichtlich – der konzeptionelle Einstieg in die Privatisierung der akademischen Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes. Es hat zehn Jahre gedauert, bis Hamburg dieser Empfehlung partiell folgte: Die Fachhochschule Polizei Hamburg stellt nämlich seit dem Jahre 2008 erstmals auch für das zum Kommissar führende Studium zunächst (für acht Monate = das dortige Grundstudium) freie Bewerber ein. Wir können also heute zumindest im Kern feststellen, dass es durchaus junge Menschen gibt, die sich auch ohne Anwärtervergütung und ohne Einstellung durch eine Polizeibehörde an einer Hochschule für das Studium des Polizeivollzugsdienstes bewerben.

4.2.1.4 Rechtspflege-Studium

Von einer vergleichbaren Diskussion schien das im Beamtenstatus organisierte Rechtspflegestudium lange Zeit verschont zu bleiben. Allerdings hat Ulrich Keller im Jahre 2007 darauf hingewiesen, dass von Gesetzes wegen die akademische RechtspflegerInnen-Ausbildung ausschließlich im Beamtenverhältnis keineswegs zwingend sei, vielmehr sei auch „das Rechtspflegerstudium als externalisiertes Bachelor-Studium“ schon jetzt umsetzbar.⁵⁰

Während der Podiumsdiskussion des 20. Glienicker Gesprächs hat Jens Schmittmann – für mich erkennbar – erstmals das Petikum aufgestellt, auch RechtspflegerInnen sollten ein freies Studium durchlaufen.

Ob man das Rechtspflegerstudium als privates anbietet, ist also kein rechtliches, sondern ein politisches Problem. Eigentlich stellen sich hier dieselben Fragen wie bei der entsprechenden Diskussion im Zusammenhang mit dem Studium für den gehobenen nicht-technischen Dienst:

(1) Hinsichtlich der Einschätzung, ob man genügend gute BewerberInnen bekommt, sei als Indizien auf folgende Erfahrungen an der HWR hingewiesen:

⁴⁹ Werner Teubner/ H.-Peter von Stoephasius (Hrsg.), 10. Glienicker Gespräch 1997 „Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates“ Glienicker These und Redebeiträge, 1997, S. 7.

⁵⁰ Ulrich Keller, Wohin steuert der Rechtspfleger in einem modernen System der Rechtsberufe, RpflStud 2007, 161 (164).

Der Fachbereich 5 bietet seit dem Wintersemester 2007/ 2008 ein freies Bachelorstudium „Rechtsmanagement“ an,⁵¹ das zehnfach überzeichnet war.

Der Fachbereich 3 bietet seit dem Wintersemester 2008/ 2009 ein allgemeines Rechtsstudium an⁵², das sich deutlich wachsender Beliebtheit erfreut.

(2) Finanzielle Vorteile für die Hochschule und den sie finanzierenden Staat ergeben sich auch daraus, dass die derzeitige Privilegierung der verbeamteten Rechtspfleger-Studierenden – sie werden grundsätzlich in Gruppen von maximal 30 Studierenden unterrichtet und es werden ihnen nur Studienzeiten von 8h bis 13h zugemutet – entfallen würden

4.2.2 Privatisierung aus Hochschulsicht

4.2.2.1 *Allgemeines*

Zunächst müssen wir auf die Diskussion über die Privatisierung der öffentlichen Verwaltung zurückkommen. Dort unterscheidet man zwischen der materiellen und der formellen Privatisierung. Von letzterer spricht man dann, wenn der öffentliche Träger nur die öffentliche durch eine private Rechtsform ersetzt, in der Sache jedoch weiterhin die jeweilige Aufgabe in der Hand behält.⁵³

4.2.2.2 *Materielle Privatisierung*

Unter die materielle Privatisierung fällt das Angebot der Steinbeis-Hochschule. Hier hat sich die Hochschule offenbar erfolgreich auf eine Nische kapriziert.⁵⁴

Es ist wohl positiv zu bewerten, wenn private Hochschulen reale Bedürfnisse befriedigen, die die staatlichen Hochschulen – aus welchen Gründen auch immer – nicht befriedigen. Und dass entsprechende Bedürfnisse vorhanden sind, zeigt allein die Tatsache, dass die Steinbeis-Hochschule den Public Management-Studiengang offensichtlich erfolgreich anbietet.

Das Problem dürfte allerdings darin liegen, dass die Hochschule nicht oder kaum über studiengangsbezogene Professuren verfügt, so dass etwa

⁵¹ Siehe dazu Roland Böttcher, Neuer Bachelor-Studiengang "Rechtsmanagement" am Fachbereich Rechtspflege der FHVR Berlin, RpflStud 2007, 9.

⁵² Siehe dazu Hans Paul Prümm/ Marc Eckebrecht (Hrsg.), Bachelor-Studiengang (Ius LLB) Berlin Law School, 2008.

⁵³ Vgl. Hans Peter Bull/ Volker Mehde, Fn. 4, Rn. 366 ff.

⁵⁴ Zu dieser Funktion vgl. Alexander Dilger, Fn. 19, S. 8.

eine Verknüpfung von Lehre und Forschung institutionell nicht stattfinden kann.⁵⁵

4.2.2.3 Formelle Privatisierung

Hierunter wird man die Fälle der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunalen Fachhochschule für Niedersachsen subsumieren. War im ersten Falle früher die BfA die Einstellungsbehörde für die Studierenden am früheren FB Arbeitsverwaltung der internen FH Bund ist diese Einstellungsfunktion nun auf die Bundesagentur für Arbeit im Verhältnis zu ihrer eigenen Hochschule übergegangen.

Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf die Kommunale Fachhochschule für Niedersachsen; waren die Kommunen früher neben dem Land Niedersachsen die Durchgangsbehörden zur FHVR Niedersachsen, nehmen sie heute die entsprechende Funktion im Verhältnis zu ihrer eigenen Hochschule wahr.⁵⁶

In beiden Fällen hat der jeweilige Hochschulträger eine direkte Einflussmöglichkeit auf seine Hochschule, muss allerdings sowohl für die Hochschule als auch für die Studierenden zahlen.

4.2.3 Hybrid-Lösungen

Einen ganz neuen Weg, zwar nicht im Sinne der hier zu besprechenden Privatisierung, wohl aber i.S. einer Verknüpfung akademischer und nicht-akademischer Bildungsträger, gehen die Brandenburgische Kommunalakademie und die FHTW Wildau.

Hier können zwar auch nur Personen studieren, die von den Kommunen eingestellt worden sind, allerdings haben die Kommunen offensichtlich weder einen direkten inhaltlichen Einfluss auf das Studienprogramm noch auf die Studienorganisation.

Es scheint so zu sein, dass der entscheidende Punkt für diese Konstruktion darin liegt, das nach dem brandenburgischen Recht zurzeit bestehende Gebührenverbot für ein Bachelorstudium an einer staatlichen Hochschule zu umgehen⁵⁷ – wobei die eigentliche „List der Geschichte“ darin besteht, dass die beteiligten Kommunen über die von ihnen zu tragenden Studiengebühren und die Quasi-Alimentierung der Studierenden das interne Studienmodell wieder eingeführt haben.

⁵⁵ Zur institutionellen Forschung als Kriterium für eine akademische Ausbildung Hans Paul Prümm, Fn. 20, S. 160 f.

⁵⁶ Vgl. auch Uwe Schünemann, „Akademisierung der akademischen Ausbildung“, in: Hans Paul Prümm/ Denis Kirstein (Hrsg.), Fn. 40, S. 53 (58).

⁵⁷ Zu diesem Fall der Finanzierungsprivatisierung vgl. Gunnar Folke Schuppert, Fn. 15, Rn. 82.

5 FAZIT

Lässt man die verschiedenen Varianten unseres Themas Revue passieren, wird deutlich, wie vielfältig die Denominationen und Organisationsstrukturen der akademischen Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Deutschland sind:

(1) Es gibt für dieselben Inhalte mittlerweile mindestens sechs verschiedene Bezeichnungen.

(2) Die Studiengänge werden aus Hochschulsicht in allen Privatisierungsvarianten angeboten.

(2.1) Dabei scheint die materielle Privatisierung dieser Studiengänge unter Qualitätsaspekten insofern kein richtungweisender Weg zu sein, weil mangels Professuren kaum eigenständige Forschung geleistet werden kann.⁵⁸

(2.2) Der strukturelle Zugewinn formeller Privatisierungen ist nicht ersichtlich. Das Auswechselln lediglich der Rechtsformen macht unter akademischen Ausbildungsaspekten keinen Sinn.

(3) Aus Studierendensicht gibt es sowohl privatisierte als auch nicht-privatisierte Studiengänge. Aus dieser Sicht mögen beide Arten ihre Vor- und Nachteile haben.

(4) Allerdings kann diese Sichtweise über die Vor- und Nachteile des jeweiligen Systems nicht entscheiden, vielmehr müssen Allgemeinwohlin-teressen⁵⁹ den Ausschlag geben.

(4.1) Wenn man den folgenden Satz von Nathalie Behnke nicht nur deskriptiv, sondern in einer Zivilgesellschaft auch normativ für richtig hält, wird man für die bipolar nicht-privatisierte Variante sein: „Verwaltungsmitarbeiter werden überwiegend innerhalb der Staatsverwaltung ausgebildet und sozialisiert und verlassen nur in seltenen Fällen den Staat als Ar-

⁵⁸ Vgl. allgemein auch Alexander Dilger, Fn. 19, S. 9.

⁵⁹ Siehe dazu etwa Edwin Czerwick, Das Verhältnis von öffentliche Verwaltung und öffentlicher Meinung im demokratischen politischen System Deutschlands, in: Ders./ Wolfgang H. Lorig/ Erhard Treutner (Hrsg.): Die öffentliche Verwaltung in der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 135 (142 ff.)

beitgeber, um in die freie Wirtschaft zu wechseln. Auf diese Weise internalisieren sie die bürokratischen Werte und Normen.“⁶⁰

(4.2) Dies gilt auch dann, wenn man es für richtig hält, ganz junge, oft noch unreife⁶¹ Menschen mit ihrer Erstausbildung – viel zu früh – an einen Dienstherrn zu binden.

(4.3) Wenn man aber diese beiden Aspekte anders bewertet und es unter den sich immer mehr verschärfenden Finanznöten öffentlicher Einrichtungen (etwa Zuschussbedarf der Bundesagentur für Arbeit, Überschuldung der Kommunen⁶² oder fehlende Sozialrichterstellen) nicht mehr für sinnvoll und tragbar hält, einer bestimmten Gruppe von Studierenden den Weg eines selbstgewählten und –bestimmten Studiums zu versperren, dann wird man für die Privatisierung der Verwaltungsstudien aus studentischer Sicht an nicht-privatisierten Hochschulen sein.

(5) Hybridlösungen, die im Moment erkennbar nur gebührenfinanzierte Bachelorstudiengänge ermöglichen sollen, bringen die akademische Ausbildung ebenfalls nicht weiter.

Insofern wird sich der Sonderweg der verwaltungsinternen Studiengänge in der deutschen Hochschullandschaft weder im Sinne von Klaus König⁶³ noch von Odo Marquardt⁶⁴ im Jahre 2010 tragfähig begründen lassen.

⁶⁰ Nathalie Behnke, Responsivität und Verantwortlichkeit der öffentlichen Verwaltung, in: Edwin Czerwick/ Wolfgang H. Lorig/ Erhard Treutner (Hrsg.): Die öffentliche Verwaltung in der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland, 2009, S. 45 (50 f.).

⁶¹ Darauf weist schon Cicero (106 – 43 v. Chr.), Vom pflichtgemäßen Handeln (44 v. Chr.), 1959, S. 53 hin.

⁶² Siehe dazu Ulrike Meyer-Timpe, Pleite und gelähmt, Die Zeit vom 4. 3. 2010, 20.

⁶³ Siehe dazu Klaus König, Fn. 40.

⁶⁴ Siehe dazu Odo Marquardt, Fn. 25.

PRIVATE HOCHSCHULEN ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

Bernd Reissert



Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) – ein Beispiel für private Hochschulen öffentlicher Einrichtungen?

Beitrag zum 21. Glienicker Gespräch
HWR Berlin
23. April 2010

Prof. Dr. Bernd Reissert
ehem. Rektor der HdBA
(bis 31. März 2010)



Vorgeschichte der Gründung der HdBA

- **Seit 1979** Ausbildung des Nachwuchses für den gehobenen Dienst der Bundesanstalt für Arbeit (BA) im Fachbereich Arbeitsverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund) in Mannheim (seit 1993 auch in Schwerin)
- **2003** Empfehlungen der Hartz-Kommission (Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“):
 - Ausgliederung der Ausbildung aus der FH Bund
 - Ausbildung in Fachhochschule, die „von der BA ... unabhängig“ ist
 - Qualifizierung so gestalten, dass sie nicht ausschließlich in der BA, sondern auch auf dem externen Arbeitsmarkt verwertbar ist
 - Beschäftigung des Personals der BA nicht mehr im Beamten-, sondern im Angestelltenverhältnis
- **2004/2005** Entscheidung der Selbstverwaltung der BA zur Gründung einer Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
 - Gleichzeitig Schließung des Fachbereichs Arbeitsverwaltung der FH Bund mit Auslaufen des letzten Studierendenjahrgangs zum 31.12.2008

Seite 2

Motive der Hochschulgründung

- **Erfüllung der Empfehlungen der Hartz-Kommission („Umsetzung 1:1“)**
- **Weitgehende Abschaffung des Beamtenstatus für Beschäftigte der BA (§ 387 Abs. 1 SGB III, eingefügt zum 01.01.2004: „Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.“)**
- **Damit Wegfall der Geschäftsgrundlage für Ausbildung in der FH Bund**
- **Größere Personalflexibilität; keine dauerhafte Beschäftigungsgarantie in der BA; u.a. deshalb Notwendigkeit der Verwertbarkeit der Qualifikationen nicht nur in der BA, sondern auch auf dem externen Arbeitsmarkt**
- **Höhere Qualifikationsansprüche; deshalb Stärkung des Hochschulcharakters der Ausbildung**

Seite 3

Entwicklung der HdBA

Hochschulgründung und -aufbau



Seite 4

Aufgaben der Hochschule:

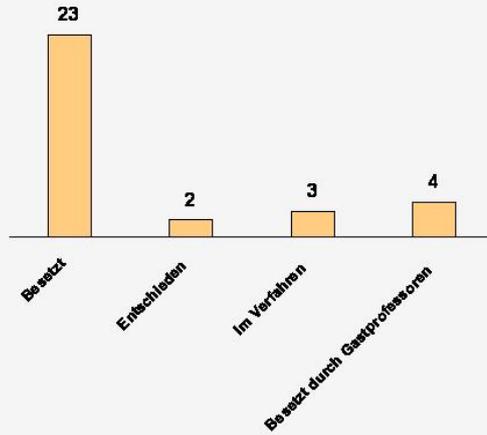
- **Ausbildung des Nachwuchses für arbeitsmarktpolitische Fachkräfteaufgaben im Rahmen von Bachelor-Studiengängen**
- **Weiterbildung (modular und Master-Studiengänge)**
- **Angewandte Forschung im Bereich Arbeitsmarktpolitik/ Arbeitsmarktmanagement**

Seite 5

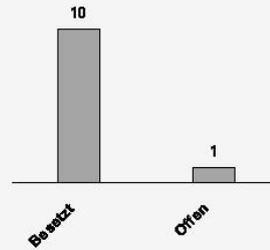
Entwicklung der HdBA

Stellen für wissenschaftliches Personal weitgehend besetzt

Professuren (32)



Lehrkraftstellen (11)



Seite 6

Stand:
03.02.2010

Entwicklung der HdBA

Studium und Lehre: Bachelor-Studiengänge

Seit 01.09.2006
Bachelor-Studiengänge

Arbeitsmarktmanagement

ca. 240 Studienanfänger p.a.

Beschäftigungsorientierte
Beratung und Fallmanagement

ca. 60 Studienanfänger p.a.

Jeweils 3 Jahre Studienzeit (180 ECTS)

Erste Absolventen August 2009

Seite 7

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

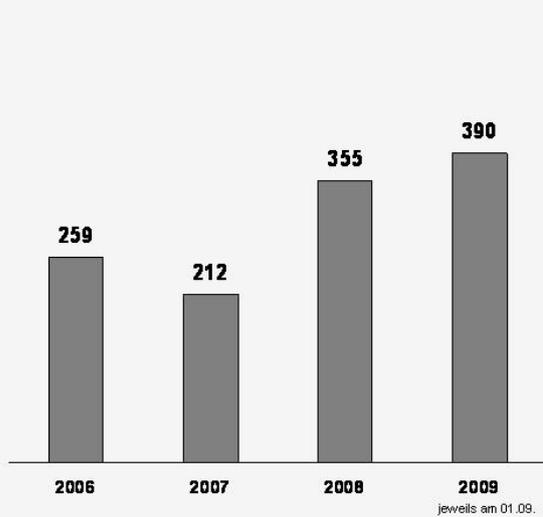
Zeitlicher Ablauf des Studiums

Januar - April	Mai - August	September - Dezember
		Studientrimester 1
Praktikum A	Studientrimester 2	Praktikum B
Studientrimester 3	Praktikum C Auslandspraktikum und/oder Betriebspraktikum empfohlen	Studientrimester 4
Praktikum D Bachelor-Arbeit	Studientrimester 5	

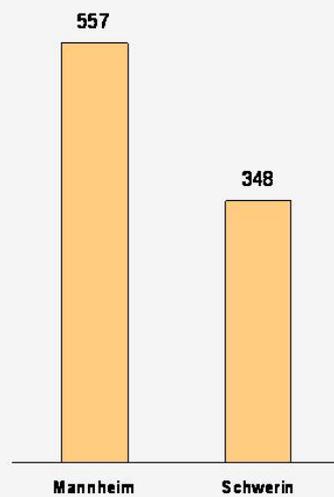
Seite 8

Entwicklung der HdBA

Studienanfänger nach Jahrgängen



Studierende (Bestand) nach Studienorten



Stand: 31.10.2009

Seite 9

Hochschulrechtlicher Status

- **„Nichtstaatliche“ Hochschule nach LHG Baden-Württemberg**
- **Rechte und Pflichten wie private Hochschulen**
- **Notwendigkeit der staatlichen Zulassung nach institutioneller Akkreditierung durch Wissenschaftsrat**

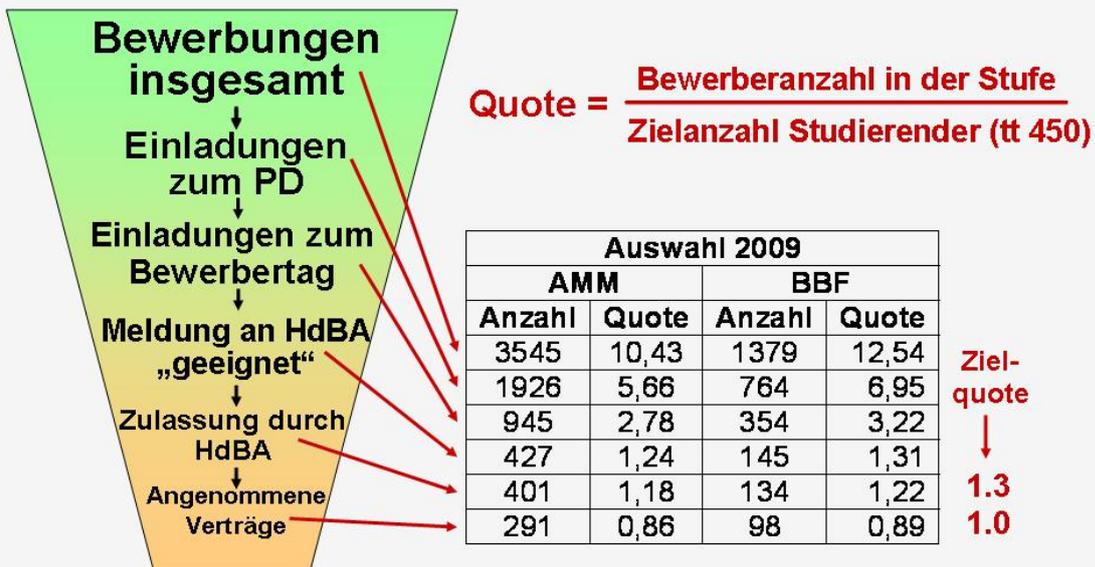
Verhältnis der Hochschule zur BA

- **Keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern Teil der KdÖR BA (in der Praxis fast ohne Bedeutung)**
- **Grundordnung regelt Verhältnis zur BA**
- **Gebot der Trennung von Funktionen in BA und Hochschule**
- **Zentrale Organe: Rektor und Senat**
- **Verhältnis Hochschule/BA-Vorstand analog zum Verhältnis Landeshochschule/Landesministerium**
- **Rechte des BA-Vorstands:**
 - **Genehmigungsrecht für (bestimmte) Satzungen der Hochschule**
 - **Berufungsrecht auf der Grundlage von Berufungslisten der Hochschule**
 - **Bestellung des Rektors nach Wahl durch Senat**
 - **Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht**
 - **Steuerung der Hochschule im Übrigen durch Zielvereinbarung analog zu Hochschulverträgen der Länder (Geld gegen Leistungen der Hochschule; Vereinbarung der Aufnahmezahlen; Laufzeit 3 Jahre)**

Auswahl und Status der Studierenden

- Auswahl durch Hochschule nach Kriterien, die gemeinsam mit BA festgelegt wurden
- Bewerbertests durch BA im Auftrag der Hochschule
- Relation Bewerber/Studierende z.Z. ca. 15:1
- Studierende erhalten Ausbildungsvergütung von BA (eigener Tarifvertrag)
- Studierende sind zugleich Studierende und Beschäftigte: Immatrikulation und Beschäftigungsverhältnis in einer Arbeitsagentur („Heimatagentur“)

Selektionsstufen im Auswahlprogramm



(Abschlussbericht der HdBA-Zulassungskommission)

Absolventinnen und Absolventen

- **Keine dauerhafte Übernahmegarantie für Absolventen**
 - **Teilweise Rückzahlungspflicht der Ausbildungsvergütung, wenn Beschäftigungsangebot nach erfolgreichem Studium ausgeschlagen oder innerhalb der ersten 3 Jahre durch Absolventen beendet wird**
 - **Nachwuchsbedarf der BA auf Fachkräfteniveau durch HdBA-Absolventen allein nicht gedeckt (daneben Korridor für Einstellung externer Hochschulabsolventen und internen Aufstieg; „Drittmix“);**
- **Absolventen im Wettbewerb**
 - **Notwendigkeit der Verwertbarkeit der Qualifikationen nicht nur in der BA, sondern auch auf dem externen Arbeitsmarkt**
 - **Qualifizierung für „Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik“ – nicht: „für die BA“**

Seite 14

Vorteile gegenüber Qualifizierung in staatlicher (=Landes)Hochschule

- **Enge Praxisanbindung (enge Verzahnung von Theorie- und Praxistrimestern; sehr gute Empirie-Zugänge für Forschung)**
- **Studiemöglichkeit auch für Unterprivilegierte (u.a. mit Migrationshintergrund) und Interessenten mit Berufserfahrung**
- **Motivation und intellektuelles Niveau tendenziell höher als an staatlicher FH**
- **Institutionelle Akkreditierung durch Wissenschaftsrat als Instrument**
 - zur Sicherung akademischer Qualität
 - Breite der Ausbildung
 - Autonomie der Hochschule

(Verhandlungssituation der Hochschulleitung „im Schatten der Akkreditierung“)

Seite 15

(Potentielle) Konflikte

- **Qualifizierung auch für externen Arbeitsmarkt vs. Finanzierung aus Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Äquivalenzprinzip)**
- **Qualifizierung auch für externen Arbeitsmarkt vs. eingeschränktes Recht des Bundes, Hochschulen zu betreiben („nur für eigenen Bedarf“)**
- **Rollenkonflikte der Studierenden (Studierenden- vs. Beschäftigtenstatus; erfolgreiches Gegenhalten der Hochschule gegen Dominanz des Beschäftigtenstatus)**
- **Alimentierte Ausbildung vs. Anforderungen an individuelle Selbstständigkeit (besonders an Personen, die Andere in ihrer Berufs- und Lebensplanung beraten sollen)**
- **Kaum Konflikte zwischen Hochschule und BA; u.a. wegen**
 - „Schatten der Akkreditierung“
 - Einsicht in Notwendigkeit „langer Leine“ für gutes akademisches Ausbildungsniveau
 - Erfahrung der BA mit IAB

Fazit

- **Das Modell funktioniert**
- **Aber: Singulärer Fall wegen besonderer Bedingungen auf Bundesebene**
- **Begriff der „Privatisierung“ hier angemessen??**
 - Hochschulrechtlicher Status:
 - „nichtstaatlich“, aber nicht privat;
 - de facto wie private Hochschule im Verhältnis zum Land, aber Nachbildung des Status von Landeshochschulen gegenüber BA-Vorstand
 - Studierendenstatus:
 - Auswahl durch Hochschule (auch für Beschäftigtenstatus)
 - Aber Bindung des Studierendenstatus an Beschäftigtenstatus
 - Absolventen im Wettbewerb mit Externen und Internen (Aufstieg; s.o. „Drittmix“)

PRIVATISIERUNG DES STUDIUMS DER RECHTSPFLEGE

Jens M. Schmittmann

Privatisierung des Studiums der Rechtspflege

**Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin**

23. April 2010

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

Überblick

- Ausgangslage
- Bologna
- Rechtspfleger-Studium
- Privatisierung
- Arbeitsmarktfähigkeit
- Fazit

Ausgangslage

- Beruf in der öffentlichen Wahrnehmung
- Rechtspflegergesetz
- Ausbildung in den Bundesländern
- Diplom als Laufbahnprüfung

Bologna

- Bologna-Prozeß
- Koalitionsvertrag 2009
- Bologna in der Juristenausbildung
- Befähigung zum Richteramt

Rechtspfleger-Studium

- Ziel des Studiums
- Aufbau
- Module
- Berlin
 - Fachstudienzeiten und berufspraktische Studien
- Nordrhein-Westfalen
 - Fachwissenschaftliches Studium und fachpraktische Ausbildung

Privatisierung

- **Nachteile aus Sicht des Staates**
 - Kontrollverlust
- **Nachteile aus Sicht des Bewerbers**
 - Kosten
- **Nachteile aus Sicht des Arbeitsmarktes**
 - Markt ?

Privatisierung

- **Vorteile aus Sicht des Staates**
 - Kosten
- **Vorteile aus Sicht des Bewerbers**
 - Unabhängigkeit
- **Vorteile aus Sicht des Arbeitsmarktes**
 - Arbeitsmarktfähigkeit

Arbeitsmarktfähigkeit

- **Staatlicher Arbeitsmarkt**
 - Studium mit hohem Praxisanteil
 - Ausbilder selbst (ehemalige) Praktiker
- **Offener Arbeitsmarkt**
 - Unkenntnis der Verhältnisse in der freien Wirtschaft
 - justiznahe Ausbildung
 - Nischenbereiche

Fazit

- **Privatisierung des Studiums denkbar**
- **Änderung des Rechtspflegergesetzes erforderlich**
- **Arbeitsmarktfähigkeit muß überdacht werden**
- **Bewerber müssen Finanzierung sicherstellen**

Literaturhinweise

- *Keller*, Wohin steuert der Rechtspfleger in einem modernen System der Rechtsberufe ?, RpfIStud 2007, 161 ff.
- *Gschwandtner*, Rechtspflegerausbildung der Zukunft, Der österreichische Rechtspfleger 2008, 9 f.
- *Pfeiffer*, Probleme alla bolognese: Juristenausbildung und Bologna, RW 2010, 104 ff.

Referent

Jens M. Schmittmann

RA FAInsR FAHuGR FASr StB Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

STS Schulz Tegtmeyer Sozien

Essen/Duisburg/Ratingen/Dortmund/Bochum

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte Steuerberater

Zweigertstraße 28 - 30

45130 Essen

Telefon (0201) 82777 0

Telefax (0201) 82777 99

E-Mail schmittmann@schmittmann.de

Internet www.schmittmann.de

PRIVATISIERUNG DES STUDIUMS DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGS- WIRTSCHAFT AN EINER KOMMUNALAKADEMIE

Thomas Miltkau

Brandenburgische
Kommunalakademie



Studiengang

Kommunales
Verwaltungsmanagement und Recht



Ausgangslage I

- 1997 Auflösung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Brandenburg
- Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst an der technischen Fachhochschule in Wildau im Rahmen eines regulären Studiengangs
- Problem: Keine Einstellungen in den Kommunalverwaltungen aufgrund der angespannten Haushaltslage bzw. Einstellungsstopp



Ausgangslage II

- seit 1997 nur Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten
- Fortbildung der Verwaltungsfachangestellten nach BBiG bzw. auf freiwilliger Basis (Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie)
- Problem der Ausbildung des Führungsnachwuchses (altersbedingte Reduzierung der Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen um bis zu 30% bis 2014)



Der Weg zur Kooperation I

- erste Kontakte 2006 – 2007 in Bezug auf die Fokussierung auf den Kommunalfachwirt als Bezugspunkt einer Bachelorausbildung
- Orientierung der BKA auf die Fachhochschule Brandenburg
- November 2008 neue Kontakte zur TH Wildau



Der Weg zur Kooperation II

- 05.12.2008 Verbandsversammlung BKA setzt Unterzeichnung Kooperationsvertrag mit FH Brandenburg aus
- 30.01.2009 Verbandsversammlung BKA erteilt Zustimmung zur Kooperation mit TH Wildau



TH Wildau ?

- Technische Hochschule mit etabliertem Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht
- Fachbereich mit drei Studiengängen, Wirtschaft und Recht (Bachelor/Master)
Verwaltung und Recht (Diplom)
Europäisches Management (Bachelor/Master)



TH Wildau ?

- langjährige Ausbildungserfahrung für Landes- und Kommunalverwaltung
- qualifizierte Dozenten mit Lehrbefähigung und Verwaltungspraxis
- Dozenteneinsatz auch innerhalb des gesamten Fachbereiches (Verwaltungs-, Wirtschafts- und Managementkompetenz)



Warum ein neuer Studiengang ? (I)

- die Verwaltungen wollen die Teilnehmer „kennen lernen“ – Einschätzung der Absolventen über einen längeren Zeitraum
- bestehende Studiengänge sind so ausgerichtet, dass die Teilnehmer/innen auch für die Wirtschaft ausgebildet werden
- Konzeption eines neuen Studiengangs: Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht



Warum ein neuer Studiengang ? (II)

- Oberziel: Qualität in der kommunalen Verwaltung durch Fokussierung auf die Besonderheiten



Anforderungen an neuen Studiengang

- Zulassung durch des Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Kultur
- Akkreditierung durch Akkreditierungsagentur (z. B. FIBAA)
- Zustimmung des Ministeriums des Innern



Zulassungsvoraussetzungen zum neuen Studiengang

- Basis § 8 des BbgHG (Dezember 2008)
- Zulassung zum Studium nach Personalauswahlverfahren durch Verwaltung
- Studienfähigkeit des Studienganges, explizit Anforderungen an Modulplan, Zeittafel
- Studierfähigkeit seitens der Studenten
1800 Stunden pro Jahr, davon 900 Stunden Workload (Eigenstudium)



Das Studium

- 6 Semester (drei Jahre)
- 1,5 Jahre bei der BKA
- Anerkennung der Ausbildung an der BKA gem. § XY durch die TH Wildau
- Semester 4 bis 6 an der TH Wildau
- Semesterferien, Arbeit in den Verwaltungen (Praktikum); Urlaub
- 6. Semester Bachelor Arbeit



voraussichtlicher Abschluss

Bachelor of Law



Module

Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht Modul: I

Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns
Verwaltungswissenschaft (Aufbau und Ablauforganisation)
Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I
Staatsrecht I
Allgemeines Verwaltungsrecht I
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I
BWL der öffentlichen Verwaltung (Int. Rechnungswesen/Kostenrechnung)
Juristische Arbeitstechniken / Projekte
Juristische Arbeitstechniken
Privatrecht
Bürgerliches Recht I



Module

Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht Modul: II

Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I
Staatsrecht II
Kommunalrecht I
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I
Öffentliche Finanzwirtschaft I
Externes Rechnungswesen/Controlling
Privatrecht
Bürgerliches Recht II
Personalrecht
Arbeitsrecht



Module

Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht Modul: III

Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns
Politikwissenschaft
Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I
Allgemeines Verwaltungsrecht II
Besonderes Verwaltungsrecht I
Europarecht
Beamtenrecht
Bescheidtechnik
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I
Öffentliche Finanzwirtschaft II



Module

Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht Modul: IV

Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I
Allgemeines Verwaltungsrecht III
Besonderes Verwaltungsrecht II
Kommunalrecht II
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I
BWL der öffentlichen Verwaltung (neue Steuerungsmodelle/Personalwirtschaft)
Öffentliche Finanzwirtschaft III
Wirtschaftspolitik
Sprachkompetenz
Englisch I



Module

Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht Modul: V

Juristische Arbeitstechniken / Projekte
Empirische Methoden und Techniken
Technische Steuerungsinstrumente der Verwaltung
Spezielle Verwaltungsinformatik / eGovernment (Projektarbeit)
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I
Öffentliche Finanzwirtschaft in Vertretung
Vergaberecht, Organisationstechnik / Marketing der öffentlichen Verwaltung
Sozialkompetenz
Sozialrecht, Sozialpsychologie
Kommunalpolitisches Handeln / Personalführung
Sprachkompetenz
Englisch II



Module

Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht Modul: VI

Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I
Umweltrecht I
Baurecht / Gebäudemanagement
Wirtschaftliches Handeln in der Verwaltung I
Wirtschaftliche Investitionen
Privatrecht
Gesellschaftsrecht / Eigenbetriebsrecht
Soziale Kompetenz
Managementtraining / Management in der öffentlichen Verwaltung



Schwerpunkte des neuen Studiengangs

- **Schwerpunkt Recht**
 - z.B. drei Module im Bereich Allgemeines Verwaltungsrecht
- **Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre**
 - z.B. fünf Module im Bereich BWL
 - z.B. vier Module im Bereich öffentlichen Finanzwirtschaft



Beginn des neuen Studiengangs

- Einstellung in den Verwaltungen 01.09.2009
- Einführungswoche 01.09.2009 bis 04.09.2009
- Start bei der BKA 07.09.2009
- BKA 09/2009 bis 03/2011
- TH SoSe 2011 bis SoSe 2012



noch Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

PRIVATISIERUNG DES STUDIUMS DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGS- WIRTSCHAFT AN EINER PRIVATEN HOCHSCHULE

Norbert Ahrend



Steinbeis-Hochschule
Berlin SHB

Wissen.Transfer.Anwendung.

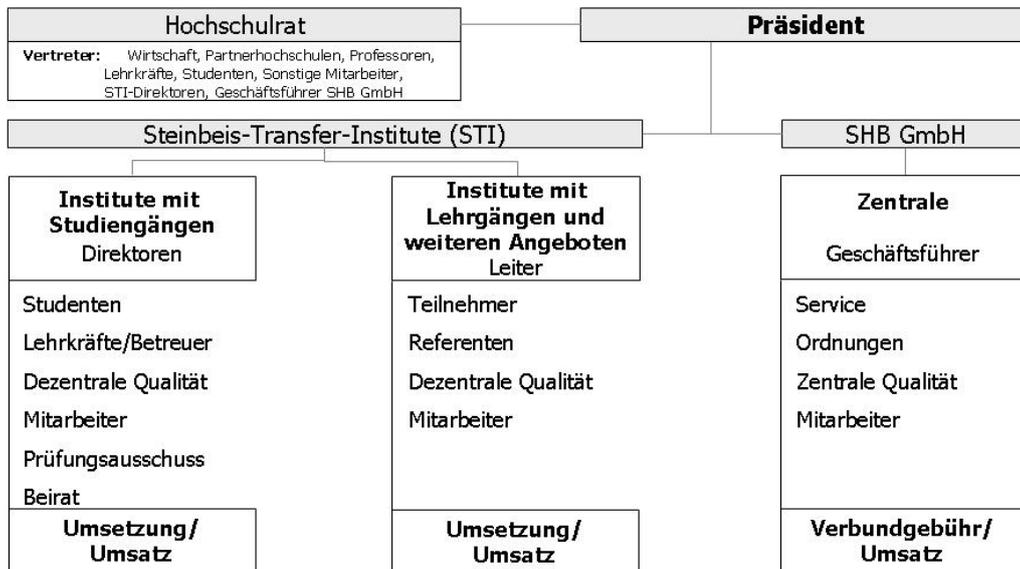


© 2010 Steinbeis | Partner für Innovation | www.stw.de Stand: 23.02.2010



- Technischer Rat, Direktor und Präsident der Zentralstelle für Gewerbe und Handel (1848-1880) Königreich Württemberg (Stuttgart)
- Förderer des Technologietransfers
- Gründung von Gewerbe-, Web- und Frauenarbeitsschulen
- Förderer der Industrialisierung in Württemberg
- **Vater der dualen Ausbildung:**
„Industriearbeitskräfte der Zukunft benötigen theoretisches Wissen gekoppelt mit praktischem Können.“





SHB Charakteristika

Prinzip

- Finanzierung rein privat und subventionsfrei
- Kundenorientierte Dienstleistung – „Privatisierung aus der Perspektive der Studierenden“
- Institute als „Unternehmen im Unternehmen Hochschule“

Lehre & Forschung

- Lehre: Praxisorientiert mit „Projekt-Kompetenz-Studium“ (PKS)
- Forschung: Transfer- und projektorientiert im Steinbeis-Verbund

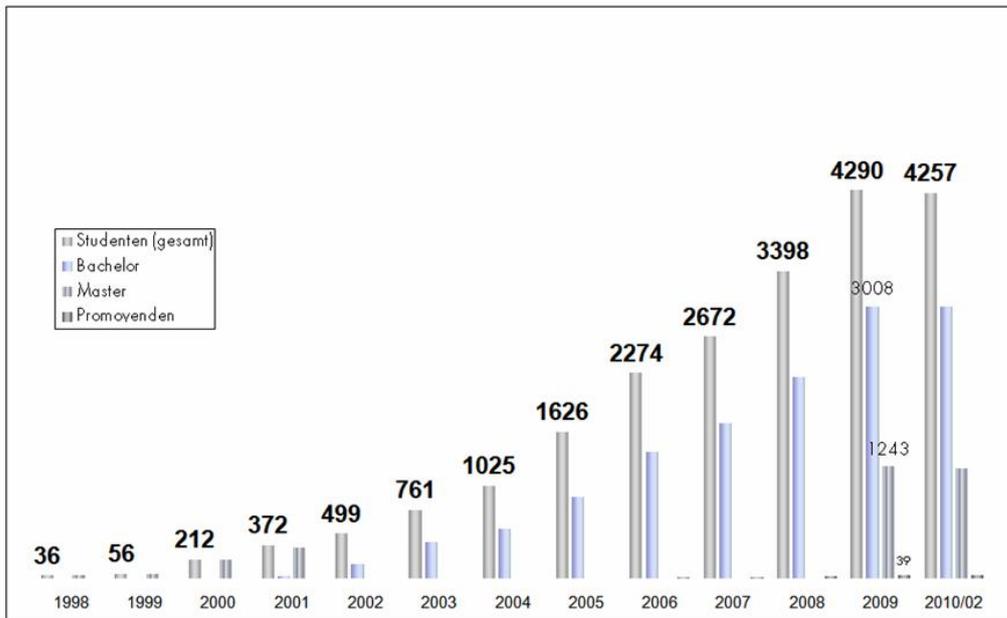
Organisation

- Gründung 1998
- Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Johann Lohn
- Träger Steinbeis-Stiftung via Steinbeis-Hochschule-Berlin GmbH
- Sitz Steinbeis-Haus Berlin

Lehrkräfte	1158 - 39 hauptamtliche Professoren - 1119 nebenamtliche Professoren
Studenten	4257 aktiv (Durchschnittsalter: 33,2 Jahre) 3841 graduiert
Institute	108 (davon 40 mit Studiengängen) + 1 Zentrale
Programme	PKS Bachelor of <i>Arts, Engineering, Science</i> Master of <i>Arts, Business and Engineering, Business Administration, Engineering, Science</i> PKP Doctorate ZERT Zertifikate

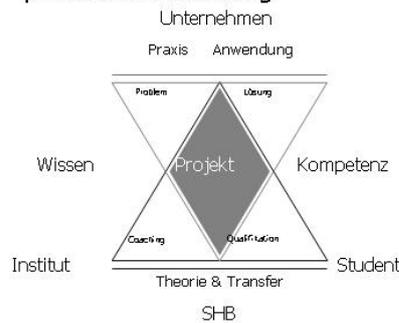
PKS: Projekt-Kompetenz-Studium
PKP: Projekt-Kompetenz-Promotion

SHB Entwicklung Studentenzahlen



Projekt im Unternehmen: Formal: Zulassungsvoraussetzung
 Konzeptionell: Integrales Transferinstrument
 Inhaltlich: Problemstellung aus der Praxis

Kompetenz: Wissenschaftlich fundierte Problemlösung durch Transfer
 des erarbeiteten Wissens über Qualifikation in die
 praktische Anwendung



Studium: Berufsbegleitend und durch das Projekt im Unternehmen "inberuflich"

Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht

- **Angebote:** Bachelor/Master of Arts „Public Management“
 - Kommunales Finanzmanagement, Prüfung und Controlling (B.A.)
 - Personalmanagement in Behörden und Einrichtungen (B.A.)
 - Rechtliche Betreuung und Vormundschaft (B.A.)
 - Leadership Public Governance (M.A.)
 - Zertifikatslehrgänge für Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen
- **Studierende:** aktuell ca. 100 aus dem gesamten Bundesgebiet mit Durchschnittsalter von 37 Jahren
- **Lehrkräfte:** neben den HLK der SHB auch Professoren anderer Hochschulen, die an div. Public Management Studiengängen beteiligt sind
- **Sitz:** Steinbeis-Haus Berlin

Unterschiedliche Nutzenperspektiven

Vorurteile	Fakten
Belastbarkeit am Arbeitsplatz ist während des Studiums nicht gegeben	<ul style="list-style-type: none"> Flexibilität im Lernprozess und wenig Abwesenheit vom Arbeitsplatz durch hohen Selbststudienanteil Hoher Praxisbezug durch Projektarbeit: direkter Nutzen für Arbeitgeber / Dienstherren gezielte Personalentwicklung / Förderung von Führungskräften Einsatz des Studierenden als Referent / Multiplikator des erworbenen Wissens
alle Bewerber werden angenommen	<ul style="list-style-type: none"> Strenge Auswahlverfahren Zulassungsquote tlw. < 10 %

Unterschiedliche Nutzenperspektiven

Vorurteile	Fakten
Hohe Studiengebühren	<ul style="list-style-type: none"> Studium neben dem Beruf (Einkommen) Unterstützung durch Arbeitgeber / Dienstherren möglich (Freistellung, Alimentierung, Finanzierung) bessere Bezahlung nach dem Studium
wenig persönlicher Kontakt zu Dozenten und Kommilitonen durch wenige Präsenzphasen	<ul style="list-style-type: none"> Mentorenmodell Flexibilität und Schnelligkeit bei der Arbeit an Curricula (Gestaltung von Studiengängen)
akademische Ausbildung zu theoretisch, mit wenig Praxisbezug aber auch „an SHB keine Forschung“	<ul style="list-style-type: none"> Projektkompetenz-Studium Projektbezogene Forschung Forschung im Rahmen der Promotionen

Die Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht an der SHB

- bietet im Rahmen einer privaten Hochschule Studiengänge mit besonderen Schwerpunkten an und sieht dies als **ergänzendes Angebot** zu den Studiengängen an anderen (öffentlichen) Hochschulen
- finanziert sich vollständig aus den Studiengebühren
- adressiert ausschließlich eine Zielgruppe mit Berufserfahrung (Zugangsvoraussetzung!)

und ist damit

- sowohl für Mitarbeiter (Studierende) als auch Arbeitgeber attraktiv.

Kontakt AOEV



Steinbeis-Haus Berlin
Sitz der Steinbeis-Hochschule

Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB)

Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht

Steinbeis-Haus
Gürtelstraße 29A/30
10247 Berlin

Fon 030 / 81 46 98-39
Fax 030 / 81 46 98-51
E-Mail info@aoev.de

Internet <http://www.aoev.de>

GLIENICKER THESEN 2010

Auch in diesem Jahr haben die TeilnehmerInnen an dem Glienicker Gespräch ihre Ergebnisse in Thesen zusammengefasst:

Workshop 1: LL.B. statt B.A. für die bachelorisierten Studiengänge der HöV mit einem Rechtsfächer-Anteil von mindestens 50%?

These 1: Nach den Ländergemeinsamen Vorgaben der KMK richtet sich bei interdisziplinären Studiengängen die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

These 2: Wegen des Beschlusses der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 2005 weisen die einschlägigen Bachelor-Studiengänge der HöV mindestens 50% ihres Studienprogramms als Rechtsfächer aus. Deshalb müsste die Abschlussbezeichnung eigentlich „LL.B.“ lauten.

These 3: Ein LL.B. wird wohl in der Öffentlichkeit im Verhältnis zum B.A. als höherwertiger eingeschätzt und eröffnet den Studierenden größere Weiterbildungschancen, weshalb grundsätzlich eine entsprechende Abschlussbezeichnung für die bachelorisierten Studiengänge der HöV mit einem Rechtsfächer-Anteil von mindestens 50% empfohlen wird.

These 4: Es wird allerdings auch angeregt, ähnlich wie in Österreich, Zusätze wie Tax-Law oder Public-Law einzuführen, um dem Spezifikum der Ausbildung an den HöV Rechnung zu tragen.

Workshop 2: Von der Aus- zur Weiterbildung

These 5: Im Rahmen des Lifelong Learning wird die akademische Weiterbildung, sowohl in der Form zertifizierter Module als auch als weiterbildende Masterstudienprogramme immer wichtiger.

These 6: Für die „öffentlichen Aufgaben“ sind die HöV sozusagen die natürlichen Anbieter von Weiterbildungsangeboten. Diese Weiterbildungsangebote stärken die Praxisnähe der Lehrenden an den HöV und kommen somit auch den Bachelor- und Diplom-Studiengängen zu Gute.

These 7: Im Rahmen dieser Weiterbildungsangebote sind nicht nur alle Varianten des Blended Learning einzusetzen, sondern für die weiterbildenden Masterstudiengänge sind alle Möglichkeiten der Anrechnung vorhochschulischer Lernergebnisse auszuschöpfen.

Workshop 3: Neue Entwicklungen im Bereich des Rechtspflegestudiums

These 8: Zwar wird immer behauptet, die Reform des Rechtspflegestudiums hänge im Wesentlichen von der Reform der juristischen Ausbildung ab, dies kann jedoch nicht dazu führen, die Reform des Rechtspflegestudiums als Fachthema nicht zu diskutieren.

These 9: Unabhängig von der derzeitigen politischen Einschätzung sind sowohl die Bachelorisierung als auch – auch unter den Aspekten der Finanzkrise – die Externalisierung des Rechtspflegestudiums überlegenswert.

Workshop 4: Wie können wir eine inhaltlichen Vernetzung der HöV aufbauen?

These 10: Da alle HöV im Prinzip inhaltlich dieselben Themen vertreten, ist eine inhaltliche Vernetzung sowohl zur Vermeidung von Mehraufwänden als auch zum fruchtbaren wissenschaftlichen Gedankenaustausch sinnvoll.

These 11: Ein wichtiger Schritt stellt der systematische, institutionalisierte und nachhaltige Austausch von Informationen über Ausbildungsformen und -inhalte, Prüfungsanforderungen, Forschungsfelder, Publikationen und Lehrpersonal dar.

These 12: Die Vernetzung sollte intensiviert werden durch gemeinsame Aktivitäten wie Summer Schools oder Nutzung von Online-Modulen.

Es gehört zur Tradition der Glienicker Gespräche, dass die Ergebnisse der sich an die Plenumsveranstaltungen anschließenden Workshops in Thesen formuliert und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Da über diese Thesen

keine förmliche Abstimmung stattfand, liegt die Verantwortung bei den Herausgebern.

THEMEN DER BISHERIGEN GLIENICKER GESPRÄCHE

1. Ausländer und Verwaltung als Thema im Rahmen des Studiums an den Verwaltungsfachhochschulen, 1987
2. Verwaltungsfachhochschulen und Dritte Welt – Beiträge der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung zur Entwicklungspolitik und Verwaltungsförderung, 1988
3. Informationstechnik an Verwaltungsfachhochschulen in Lehre und Forschung, 1989
4. Verwaltungsausbildung im sich einigenden Deutschland, 1990
5. Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern, 1991
6. Zukunftsaspekte der Verwaltungsausbildung, 1992
Die Reden und Materialien sind enthalten in D. Bischoff & C. Reichard (Hrsg.), *Vom Beamten zum Manager?* Berlin, Hitit 1994
7. Internationalisierung in Ausbildung und anwendungsbezogener Forschung der FHöD, 1993
P. Heinrich & A. Strohmusch (Hrsg.), *Internationalisierung in Ausbildung und anwendungsbezogener Forschung an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (Beiträge aus dem FB 1 H. 35)*, Berlin, FHVR 1994
8. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Fachhochschulsystem?, 1995
D. Bischoff & R. Leppek (Hrsg.), *Auf dem Weg zu einem einheitlichen Fachhochschulsystem (Beiträge der Hochschule Nr. 1)*, Berlin, FHVR 1995
9. Der Beitrag der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zur Verwaltungsreform durch Ausbildung, anwendungsbezogene Forschung und Weiterbildung, 1996
D. Bischoff & W. Teubner (Hrsg.), *Der Beitrag der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zur Verwaltungsreform durch Ausbildung, anwendungsbezogene Forschung und Weiterbildung (Beiträge der Hochschule Nr. 2)*, Berlin, FHVR 1996 – vergriffen
10. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, 1997

- W. Teubner & H.-P. von Stoephasius (Hrsg.), Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates (Beiträge der Hochschule Nr. 6), Berlin, FHVR 1997*
11. Marketing und Sponsoring am Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, 1998
 12. Modernisierung durch Ausbildung – Innovationsdruck und Innovationen in Studiengängen für den öffentlichen Sektor
P. Heinrich (Hrsg.), Modernisierung durch Ausbildung – Innovationsdruck und Innovationen in Studiengängen für den öffentlichen Sektor (Beiträge der Hochschule Nr. 16), Berlin, FHVR 2000
D. Bischoff (Hrsg.), Modernisierung durch Ausbildung – Innovationen in Studiengängen für den öffentlichen Sektor, Reihe Verwaltung, Recht und Gesellschaft, Band 11, Hitit Verlag, Berlin 2000
 13. Leistungsorientierung in der Verwaltungsausbildung
P. Heinrich (Hrsg.), Leistungsorientierung in der Verwaltungsausbildung (Beiträge der Hochschule Nr. 19), Berlin, FHVR 2001
 14. Der Beruf, die Praxis und das Studium – Entwicklungen, Wechselwirkungen, Modelle
P. Heinrich (Hrsg.), Der Beruf, die Praxis und das Studium – Entwicklungen, Wechselwirkungen, Modelle (Beiträge der Hochschule Nr. 20), Berlin, FHVR 2002
 15. Der Bologna-Prozess – Chancen und/oder Risiko für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst
P. Heinrich (Hrsg.), Der Bologna-Prozess – Chancen und/oder Risiko für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (Beiträge der Hochschule Nr. 24), Berlin, FHVR 2004
 16. Bachelorisierung und Masterangebote – Perspektiven der Umsetzung des Bologna-Prozesses
P. Heinrich und D. Kirstein (Hrsg.), Bachelorisierung und Masterangebote – Perspektiven der Umsetzung des Bologna-Prozesses (Beiträge der Hochschule Nr. 25), Berlin, FHVR 2005
 17. Ökonomisierung des Hochschulwesens
P. Heinrich und D. Kirstein (Hrsg.), Ökonomisierung des Hochschulwesens (Beiträge der Hochschule Nr. 27), Berlin, FHVR 2006
 18. Hochschulen in vernetzter Verantwortung – Die Rolle der FHöD
H. P. Pümm und D. Kirstein (Hrsg.), Hochschulen in vernetzter Verantwortung – die Rolle der FHöD (Beiträge der Hochschule Nr. 28), Berlin, FHVR 2007
 19. Begeisterung für die Verwaltung – ein Widerspruch in sich?
H. P. Pümm und D. Kirstein (Hrsg.), Begeisterung für die Verwaltung – ein Widerspruch in sich? (Beiträge der Hochschule Nr. 29), Berlin, FHVR 2008

20. Braucht die öffentliche Verwaltung eine eigene Ausbildung?
H. P. Pümm und D. Kirstein (Hrsg.), Braucht die öffentliche Verwaltung eine eigene Ausbildung? (Beiträge des Fachbereich 3 – Nr. 01), Berlin, HWR 2009

VERÖFFENTLICHUNGSLISTE

Beiträge der Hochschule (FHVR Berlin)

Nr. 1/1995: Bischoff, Detlef/Leppek, Roland (Hrsg.): Auf dem Weg zu einem einheitlichen Fachhochschulsystem? Glienicker Thesen und Redebeiträge des 8. Glienicker Gesprächs

Nr. 6/1997: Teubner, Werner/von Stoephasius, H.-Peter: Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates. Glienicker Thesen und Redebeiträge des 10. Glienicker Gesprächs

Nr. 19/2001: Heinrich, Peter (Hrsg.): Leistungsorientierung in der Verwaltungsbildung. Glienicker Thesen und Redebeiträge des 13. Glienicker Gesprächs

Nr. 20/2002: Heinrich, Peter (Hrsg.): Der Beruf, die Praxis und das Studium. Glienicker Thesen und Redebeiträge des 14. Glienicker Gesprächs

Nr. 21/2002: Weizen, Hans Willi: Verschlammtes Tafelsilber? Wie Berlin mit seinen Liegenschaften umgeht – nebst einigen Vorschlägen

Nr. 22/2002: 18. Rechenschaftsbericht des Rektors der FHVR Berlin (Zeitraum 1. Oktober 2000 bis 30. September 2002)

Nr. 23/2004: Forschungsbericht der FHVR Berlin (Zeitraum 1999 – 2002)

Nr. 26/2006: Sankowsky, Helmut und Kirstein, Denis (Hrsg.): Rückblicke und Ausblicke. Kanzler als Manager 1987 – 2006. 20 Jahre Dienstbesprechung der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der FHÖD.

Nr. 27/2006: Heinrich, Peter und Kirstein, Denis (Hrsg.): Ökonomisierung des Hochschulwesens. Glienicker Thesen und Redebeiträge des 17. Glienicker Gesprächs

Nr. 28/2007: Prümm, Hans Paul und Kirstein, Denis (Hrsg.): Hochschulen in vernetzter Verantwortung – Die Rolle der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Glienicker Thesen und Redebeiträge des 18. Glienicker Gesprächs

Nr. 29/2008: Prümm, Hans Paul und Kirstein, Denis (Hrsg.): Begeisterung für die Verwaltung – ein Widerspruch in sich? Glienicker Thesen und Redebeiträge des 19. Glienicker Gesprächs

Veröffentlichungen der FHVR Berlin: www.hwr-berlin.de

→ Button: Forschung, → Button: Veröffentlichungen: → Button: Veröffentlichungen der FHVR Berlin

Bestellanschrift für „Beiträge der Hochschule“: HWR Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Tel.: (030) 9021-4005; Fax: (030) 9021-4006; E-Mail: info@fhvr-berlin.de.

Verwaltung, Recht und Gesellschaft

Band 1: Ohder, Claudius: Gewalt durch Gruppen Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung am Beispiel Berlins. Berlin: Hitit-Verlag 1992

Band 2: Detlef Bischoff/Heinz Wendt (Hrsg.): Europa als Herausforderung für den öffentlichen Dienst. Berlin: Hitit-Verlag 1992

Band 3: Horst Bosetzky/Brigitte Thiem-Schräder: Verwaltung zwischen Chaos und Restauration – Die Berliner Verwaltung zwischen 1945 und 1953. Berlin: Hitit-Verlag 1994

Band 4: Peter Heinrich: Sprache als Instrument des Verwaltungshandelns – Eine Einführung in die Sprachwissenschaft für Angehörige der öffentlichen Verwaltung. Berlin: Hitit-Verlag 1994

Band 5: Detlef Bischoff/Christoph Reichard (Hrsg.): Vorm Beamten zum Manager? Herausforderung und Perspektiven der Verwaltungsausbildung. Berlin: Hitit-Verlag 1994

Band 6: Solveigh Niewiarra: Die Zeit des Redens is´ vorbei. Berlin 1994

Band 7: Hans Willi Weizen: Berlin und seine Finanzen. Von der Bundeshilfe in den Finanzausgleich. Berlin 1995. 2., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage. Berlin: Hitit-Verlag 1995

Band 8: Andreas Bufalica/Manfred Röber: Der schwere Abschied von der Insel, Berlin: Hitit-Verlag 1996

Band 9: Hans Willi Weizen: Berlin und seine Grundstücke. Berlin 1997

Band 10: Hans Paul Prümm: 25 Jahre Lehre und Forschung für die Verwaltung. Berlin: Hitit-Verlag 1997

Band 11: Detlef Bischoff (Hrsg.): Modernisierung durch Ausbildung. Innovationen in Studiengängen für den öffentlichen Sektor. Berlin: Hitit-Verlag 2000

Band 12: Hans Willi Weizen: Berlin und seine Finanzen. Eine Einführung in das Finanzwesen. Berlin: Hitit-Verlag 2000

Band 13: Christine Bucker-Gärtner: Frauengleichstellung im Modernisierungsprozess der öffentlichen Verwaltung – Theoretische und empirische Untersuchung eines zentralen Problems der Verwaltungsreform –. Berlin: Hitit-Verlag 2001

Band 14: Detlef Bischoff/Michael Matzke (Hrsg.): Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin. Berlin: Hitit-Verlag 2001

Band 15: Birgitta Sticher-Gil/Hans-Rainer Strahlendorf (Hrsg.): Beiträge zu einer innovativen Polizeiausbildung. Festschrift für Professor Dr. jur. Karl Johannes Sigrüst zum 60. Geburtstag. Berlin 2002

Band 16: Hans Paul Prümm (Hrsg.): Öffentliche Verwaltungswirtschaft und Rechtswissenschaft. Berlin 2005

Band 17: Roland Böttcher, Wolfgang Kühnel, Hans Paul Prümm (Hrsg.): Verwaltung, Recht und Gesellschaft. Festschrift für Peter Heinrich zum 65. Geburtstag. Berlin 2006

Band 18: Detlef Treubrodt, Denis Kirstein (Hrsg.): Auf dem Weg zur Hochschule für öffentliche Aufgaben – Aufsätze aus der Rechts-, Polizei-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaft. Festschrift für Hans Paul Prümm zum 60. Geburtstag. Berlin 2008

Band 19: Hans Paul Prümm, Henning Spinti (Hrsg.): Verwaltung und Recht – Entwicklung und Perspektiven. Eine Festschrift zum 35-jährigen Bestehen der FHVR Berlin und zu ihrer Integration in die HWR Berlin. Berlin 2008

Berliner Beiträge zur Aus- und Fortbildung

Band 1: Hans Paul Prümm: Maria und ihr Hund – ein alltäglicher Fall. (Seine gutachterliche und bescheidmäßige Behandlung. Zugleich eine inhaltliche Anleitung zur Lösung von ordnungsrechtlichen Fragestellungen.) Berlin: Hitit-Verlag 1996

Band 2: Hans Paul Prümm/Christian Pracher (Hrsg.): Einführung in die Öffentliche Verwaltungswirtschaft – Kenntnisse, Methoden und Arbeitsweisen für die öffentliche Verwaltung. Berlin: Hitit-Verlag 1996

Band 3: Hans Paul Prümm: Europäisches Recht – Eine Einführung. Berlin: Hitit-Verlag 2002

Die Bände aus den FHVR-Buchreihen sind entweder direkt beim Hitit-Verlag, Markgrafenstr. 67, 10969 Berlin (Telefon: (030) 25 37 27 60, Telefax: (030) 25 37 27 17 oder über den Buchhandel zu beziehen. Mitglieder HWR können die Bände zum ermäßigten Hörerpreis erwerben.

Öffentliche Sicherheit und Sicherheitsmanagement

Band 1: Frank Gesemann: Öffentliche Sicherheit durch private Dienste. Rechtsgrundlagen – Aufgabenfelder – Qualifizierungsbedarf. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2004

Beiträge zur europäischen Integration aus der FHVR Berlin

Band 1: Sandra Pogodda: Der Beitrag der EU zur Flexibilisierung der nationalen Arbeitsmärkte. Berlin 2005

ISBN-10 3-933633-99-0, ISBN-13 978-3-933633-99-6, Preis: 7,50 Euro

Band 2: Susanne Weller-Monteiroerreira: Von der Festung Europa zur gestaltenden Einwanderungspolitik? Zur aktuellen Entwicklung eines eu-

ropäischen Politikfeldes. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-98-2, ISBN-13 978-3-933633-98-9, Preis: 7,50 Euro

Band 3: Udo Langhoff: Die offene Methode der Koordinierung (OKM) – Chancen oder Risiko für Integration und Demokratie in der Europäischen Union. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-97-4, ISBN-13 978-3-933633-97-2, Preis: 7,50 Euro

Band 4: Annett Pfennig: Strukturpolitische Instrume“ Ostdeutschland. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-96-6, ISBN-13 978-3-933633-96-5, Preis: 9,90 Euro

Band 5: Gritt Großkurth: Die Gleichstellungspolitik in der Europäischen Union – Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen mit Kindern anhand eines Ländervergleichs zwischen Deutschland und Schweden. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-95-8, ISBN-13 978-3-933633-95-8, Preis: 9,80 Euro

Band 6: Marita Düsterhöft-Lange: Administrative Effizienz des 6. Forschungsrahmenprogramms. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-94-X, ISBN-13 978-3-933633-94-1, Preis: 9,90 Euro

Band 7: Nadja Franke: Komitologie. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-93-1, ISBN-13 978-3-933633-93-4, Preis: 9,90 Euro

Band 8: Marina Horn: Die Realisierung der Lissabon-Strategie. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-92-3, ISBN-13 978-3-933633-92-7, Preis: 9,90 Euro

Band 9: Carsten Peter: Das Verhältnis der Europäischen Union zur Nato – Zwischen gegenseitiger Blockade und strategischer Partnerschaft. Berlin 2006

ISBN-10 3-933633-91-5, ISBN-13 978-3-933633-91-0, Preis: 9,90 Euro

Beiträge zum Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW B.A.)

Band 1: Hans Paul Prümm: Das Konzept. Berlin 2006.

ISBN 3-933633-76-1, Preis: 14,50 Euro.

Band 2: Hans Paul Prümm: Einführung in die ÖVW und das wissenschaftliche Arbeiten. Berlin 2006

ISBN 3-933633-82-6, Preis: 7,90 Euro

Beiträge zum Master-Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung (RöV LL.M.)

Band 1: Hans Paul Prümm: Das Konzept. Berlin 2006

ISBN 3-933633-77-X, Preis: 7,90 Euro

Beiträge zum Master of Public Administration (MPA) Fernstudium

Band 1: Hans Paul Prümm: Das Konzept. Berlin 2006

ISBN 978-3-940056-00-9, Preis: 6,30 Euro

**Schriftenreihe Europäisches Verwaltungsmanagement der
FHVR Berlin**

Hans-Peter von Stoephasius: Die europäischen Wettbewerbsregeln. Berlin 2008

ISBN 978-3-940056-25-2, Preis: 25,75 Euro (im Buchhandel),
Hörerpreis: 25,10 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Barbara Fährmann / Regina Grajewski / Birgit Koch / Heike Peter:
Die Politik zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Berlin 2008

ISBN 978-3-940056-09-2, Preis: 20,35 Euro (im Buchhandel)

Hörerpreis: 20,15 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Ulrike Wisser / Daniel Schmidt: Europäische Förderprogramme. Berlin 2008

ISBN 978-3-940056-06-1, Preis: 23,75 Euro (im Buchhandel)

Hörerpreis: 23,21 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Günter Schmidt: Anwendung und Kontrolle des europäischen Gemeinschaftsrechts. Berlin 2008

ISBN 978-3-940056-04-7, Preis: 17,45 Euro (im Buchhandel)

Hörerpreis: 16,70 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Michael Piazo: Modelle und Leitbilder für die Europäische Union. Berlin 2008.

ISBN 978-3-940056-08-5, Preis: 14,85 Euro (im Buchhandel)

Hörerpreis: 14,20 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Hans Paul Prümm / H.-Peter von Stoephasius: Grundzüge der europäischen Rechtsordnung. Berlin 2007.

ISBN 978-3-940056-02-3, Preis: 15,25 Euro (im Buchhandel)

Hörerpreis: 14,70 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Thomas Beck / Michael Piazo: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Berlin 2007.

ISBN 978-3-940056-01-6, Preis: 17,50 Euro (im Buchhandel)

Hörerpreis: 16,99 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Michael Piazolo: Annäherung an die EU. Berlin 2007.
ISBN 978-3-940056-80-4, Preis: 17,75 Euro (im Buchhandel)
Hörerpreis: 17,15 Euro (erhältlich in der Bibliothek der FHVR Berlin, ggf.
zzgl. Versandkosten)

Die Bände sind über den Buchhandel oder direkt bei Books on Demand GmbH, Gutenbergring 53, 22848 Norderstedt, www.bod.de, zu beziehen. Mitglieder der HWR können den Band zum ermäßigten Hörerpreis erwerben.

Impressum

Herausgeber
Dekanin Fachbereich Allgemeine Verwaltung

ISBN
978-3-9812536-2-7

Auflage
100

Druck
HWR Berlin

Berlin Juli 2010